

## Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach

vom 20. August 2004

(Stand: 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach vom 10.09.2020)

### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Schwabach erhebt für die Leistungen der Musikschule Unterrichtsgebühren.
- (2) Für Workshops, Singklassenangebote in den Schwabacher Grundschulen und ähnlichen Angeboten außerhalb der Musikschule wird ein Entgelt nach gesonderter Regelung erhoben.

### § 2 Einschreibengebühr (*weggefallen*)

### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren.
- (2) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben und betragen für:

	Euro
<b>1. Elementarfächer, wöchentlich 45 Minuten</b>	
- Musikmäuse	24,00
- Musikzwerge	24,00
- Musikalische Früherziehung	24,00
- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	35,00
- Kinder treffen Seniorinnen und Senioren	24,00
<b>2. Instrumentalunterricht/Vokalunterricht</b>	
wöchentlich 45 Minuten	
– in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	62,00
– in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	49,00
– in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	40,00
wöchentlich 60 Minuten	
– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	83,00
– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	66,00
– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	53,00
<b>3. Einzelunterricht</b>	
- wöchentlich 30 Minuten	75,00
- wöchentlich 45 Minuten	101,00
<b>4. Ensembleunterricht Kinder, wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt</b>	
- wöchentlich 45 Minuten	14,00
- Kleiner Kinderchor gebührenfrei	0,00
- Kinderchor SC mit Stimmbildung	14,00
<b>5. Ensembleunterricht Erwachsene, wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt</b>	
- wöchentlich 45 Minuten ab 7 Teilnehmenden	21,00
- wöchentlich 45 Minuten bei 5 bis 6 Teilnehmenden	30,00
- wöchentlich 45 Minuten bei 3 bis 4 Teilnehmenden Unterrichts-	

	gebühr wie Gruppenunterricht Ziff. 2	
<b>6.</b>	<b>Kooperationsangebote</b>	
	- Singklasse	16,00
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	16,00
	- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	24,00
	- Instrumentalunterricht in der Gruppe mit 5/6 Kindern	35,00
	- Bläserklasse	35,00
	- Instrumentalunterricht 3 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 3 bis 9 Kindern	56,00
<b>7.</b>	<b>Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren</b>	
	- Einzelunterricht 30min	290,00
	- Einzelunterricht 45min	380,00
	- Musizieren in der Gruppe	161,00
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	100,00
<b>8.</b>	<b>Workshop</b> , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikun- terricht vorliegt	
	- 1. Tag	25,00
	- ab dem 2. Tag	20,00

- (3) Die Stadt Schwabach als Trägerin der Musikschule gewährt für Schüler/Schülerinnen, die mit Erstwohnung in Schwabach gemeldet sind, einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren nach folgender Maßgabe für:

		Euro
<b>1.</b>	<b>Elementarfächer, wöchentlich 45 Minuten</b>	
	- Musikmäuse	3,00
	- Musikzwerge	3,00
	- Musikalische Früherziehung	3,00
	- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	5,00
	- Kinder treffen Seniorinnen und Senioren	3,00
<b>2.</b>	<b>Instrumentalunterricht/Vokalunterricht</b>	
	wöchentlich 45 Minuten	
	- in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	10,00
	- in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	8,00
	- in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	5,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	15,00
	- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	12,00
	- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	9,00
<b>3.</b>	<b>Einzelunterricht</b>	
	- wöchentlich 30 Minuten	12,00
	- wöchentlich 45 Minuten	18,00
<b>6.</b>	<b>Kooperationsangebote</b>	
	- Singklasse	2,00
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	2,00
	- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	3,00
	- Instrumentalunterricht in der Gruppe mit 5/6 Kindern	5,00
	- Bläserklasse	3,00

	- Instrumentalunterricht wöchentlich 3 x 45 Minuten in der Gruppe zu 3-9 Kindern	9,00
7.	<b>Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren</b>	
	- Einzelunterricht 30min	37,00
	- Einzelunterricht 45min	48,00
	- Musizieren in der Gruppe	23,50
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	15,00
8.	<b>Workshop pro Tag</b>	3,00

- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren aus Abs. 2 verrechnet, so dass der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.
- (5) Personen aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss in der o.g. Höhe für den Unterricht an der Musikschule der Stadt Schwabach gewährt, haben die gleiche Gebühr wie die Schüler/Schülerinnen, die ihren Erstwohnsitz in der Stadt Schwabach haben, zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwabach und der jeweiligen Gemeinde, in der sich diese verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Schwabach zu zahlen.

#### § 4

#### Gebührenermäßigungen

- (1) Auf die Unterrichtsgebühren wird eine Familien- bzw. eine Mehrfachermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt:
- ab der zweiten Belegung 10,00% auf die Gesamtgebühr
  - ab der dritten Belegung 20,00% auf die Gesamtgebühr
  - ab der vierten Belegung 25,00% auf die Gesamtgebühr
- Als Belegungen zählen nicht der Kinderchor, die Ensembles mit Hauptfach und die Zehnerkarten für Erwachsene.
- Voraussetzung für eine Familien- bzw. Mehrfachermäßigung ist, dass alle betreffenden Familienmitglieder in einem Haushalt wohnen und alle anfallenden Gebühren von einem Konto abgebucht werden.
- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 25,00% bzw. 50,00% kann auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen, begründeten Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- (3) Die Gebühren werden um 75,00% ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen. Der Nachweis wird durch die Vorlage entsprechender Bescheide geführt. In besonderen Härtefällen können im Übrigen, insbesondere im Elementarbereich, weitere Ermäßigungen gewährt werden. Die Vergünstigungen, die der „Schwabach Pass“ gewährt, bleiben unberührt.

#### § 5

#### Kündigung

- (1) Das erste Vierteljahr des Unterrichtsverhältnisses gilt als Probezeit, während der das Unterrichtsverhältnis spätestens ein Monat vor Ablauf mit schriftlicher Kündigung beendet werden kann.
- (2) Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn dieses nicht bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

- (3) Zahlt ein Schüler drei Monate innerhalb eines Schuljahres seine Unterrichtsgebühr nicht bzw. verhindert er den entsprechenden Bankeinzug, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Musikschule zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (4) Bleibt ein Schüler dreimal innerhalb eines Schuljahres unentschuldigt dem Unterricht fern, kann das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

## § 6

### Gebührenänderung/Unterrichtsausfall

- (1) Schulversäumnisse oder Kurzerkrankungen des Schülers/der Schülerin begründen keinen Anspruch auf Rückzahlungen der Unterrichtsgebühr oder auf eine Nachholung des Unterrichts. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen wird auf schriftlichen Antrag ab der vierten Unterrichtsstunde die anteilige Unterrichtsgebühr zum Schuljahresende erstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Fällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (z.B. wetterbedingter Ausfall o.ä.) oder Krankheit der Lehrkraft mehr als dreimal im Schuljahr aus, und kann der Unterricht nicht in anderer Form (vgl. Abs. 3) fortgeführt werden, wird die anteilige Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet. Ausgenommen hiervon sind die unterrichtsfreie Zeit und Feiertage. Durch Fortbildung der Lehrkraft kann zusätzlich eine Unterrichtsstunde im Jahr ausfallen, die nicht nachgeholt werden muss.
- (3) Wenn aufgrund höherer Gewalt Unterricht in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, kann der Unterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsformen, Unterricht im Internet bzw. Unterricht per Telefon erteilt werden. Für die ersten drei Wochen fallen die Gebühren in voller Höhe an. Ab der vierten Woche werden die Gebühren auf 70% reduziert. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Unterricht aufgrund von Erkrankung oder Schwangerschaft der Lehrkraft nicht stattfinden kann.
- (4) Bricht ein Schüler/eine Schülerin während des Schuljahres ohne Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren. Ein berechtigter, das heißt mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin erfolgter Abbruch des Unterrichtsverhältnisses ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zum Monatsende möglich.
- (5) Bei Gruppenunterricht ändern sich die Gebühren bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppe zur nächsten monatlichen Gebührenerhebung.

## § 7

### Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Dauer des Schuljahres entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts.
- (2) Gebührenschuldner ist der Schüler/die Schülerin, bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. September 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach vom 22. Mai 1997 (Amtsblatt Nr. 24/1997) außer Kraft.

Schwabach, 20. August 2004  
Reimann  
Oberbürgermeister